

September 1993 · Nummer 150

Herausgeber: Gerhard Bott, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg · Redaktion: Robert Reiß und Sigrid Randa

Anlässlich seines 65. Geburtstags erhielt der scheidende Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums von der Stadt Nürnberg im vorigen Jahr ein offizielles Geschenk. Es handelt sich dabei um das hier abgebildete Bierseidel. Auf dem Rand des Zinndeckels trägt es die gravierte Aufschrift »Herrn Prof. Bott zum 65. Geburtstag«. Diese und das aufgeklebte Stadtwappen aus Zinn, dem zuoberst noch der Ortsname NÜRNBERG beigefügt ist, schließen für alle Zukunft jedweden Zweifel an Herkunft, Anlaß und Bestimmung des Bierseidels aus – ein den Forscher auch späterer Zeiten erfreuender Umstand. Daß Gerhard Bott um ein Jahr in seiner Funktion als Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums verlängert wurde, läßt sich an unserem Bierseidel indes nicht erkennen. Seit jeher versteht es sich aber von selbst, daß ein Forscher alle ihm zugänglichen Quellen kritisch befragt, so auch die Annalen desjenigen Kulturinstituts, mit dessen Objekten oder Geschichte er sich beschäftigt. Wir dürfen beruhigt davon ausgehen, daß dies auch in Zukunft so sein wird, »denn der Geist hat Wandelbarkeit, aber nicht Vergänglichkeit« (Jacob Burckhardt).

Kurze Zeit nachdem Professor Bott dieses Geschenk überreicht bekommen hatte, rief er mich zu sich. Spontan und ohne viel Worte übergab er mir das Bierseidel für die *Abteilung für Design*. Nun war guter Rat teuer! Ich stand vor der Alternative: ignorieren oder aufarbeiten. Eine Frage, die derartig heftig an mir nagte, war es vor allem, die mich für das letztere entscheiden ließ: Was mag Gerhard Bott dazu bewogen haben, das Bierseidel in der Dienststelle zu belassen – und das auch noch ganz spontan – der er es zu verdanken hatte? Eine Vielzahl von Gründen möge hierfür verantwortlich gewesen sein, aus denen ich drei Aspekte herausgreifen möchte: einen ästhetischen, einen moralischen und einen juristischen.

Beginnen wir mit dem juristischen Aspekt. Gerhard Bott ist Beamter der rechtsfähigen Stiftung Germanisches Nationalmuseum.

### Nürnberg verabschiedet sich

Zu Artikel 79 des Bayerischen Beamtengesetzes gibt der Kommentar auf vierzehn Seiten berechtigt Auskunft über die Rechtslage bei Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Es kann nicht Aufgabe des Rechtsunkundigen sein, im Hinblick auf das Bierseidel, das immerhin *das* offizielle Geschenk derjenigen Stadt darstellt, in der das Germanische Nationalmuseum – und somit auch der Beschenkte – beheimatet sind, zu einer Beurteilung der Schenkenden aus juristischer Sicht zu kommen. Einige Teilaspekte aber lassen den interessierten Laien aufmerken: In dem Bierseidel etwa einen gering-

wertiges Gut« handelte. Wer aber würde es wagen, dies zu entscheiden? »Fragen, Fragen« (Gottfried Benn).

Ein zweiter Teilaspekt des juristischen Fragenkomplexes ist die Unentgeltlichkeit des Geschenks. Für den unbedarften Menschen ist es evident, daß ein Geschenk unentgeltlich erfolgt. Sonst wäre es kein Geschenk; logisch. Der Jurist denkt jedoch weiter, denn für ihn liegt die Unentgeltlichkeit erst dann vor, wenn der Vorteil *ohne* Gegenleistung gewährt wird oder wenn die gewährte Gegenleistung für die Beteiligten erkennbar in keinem angemessenen Verhältnis steht. Ist nun aber das Erreichen der Altersgrenze – ein, wie wir wissen, biologisches Phänomen – eine dem Geschenk adäquate Gegenleistung? Darüber schweigt sich der Gesetzgeber freilich aus.



Bierseidel,  
Glas und Zinn.  
Nürnbergisch, 1992  
oder etwas früher.  
Inv. Nr. Des 634

wertigen Gegenstand sehen zu wollen, käme nicht nur einer Beleidigung der Schenkenden recht nahe, sondern ist juristisch offenbar gänzlich irrelevant, denn der Wert ist kein wesentliches Kriterium für das Vorliegen eines Geschenkes; auch geringwertige (!) Güter können als Geschenk zu werten sein. Dies setzt wiederum voraus, daß es sich bei unserem Bierseidel um ein »gering-

Er stellt nur fest, daß auf eine unentgeltliche Leistung oder Zuwendung – auf ein Geschenk also – kein Rechtsanspruch besteht. Nebenbei sei bemerkt, daß Professor Bott zu keiner Zeit versucht hat, einen solchen Rechtsanspruch geltend zu machen.

Mit einem dritten Teilaspekt nähern wir uns dem Ende des ersten Teils dieser Betrachtung. Er ist zugleich der heikelste. Ob die Ge-



[3. Ex.]



schenke oder Belohnungen im dienstlichen oder im außerdienstlichen persönlichen Bereich ihre Grundlage haben, stellt für den Gesetzgeber nämlich ein wesentliches Abgrenzungskriterium dar. Die Vermutung spricht dann für eine Amtsbezogenheit, wenn für einen unvoreingenommenen Betrachter der Eindruck entstehen kann, daß das Geschenk im Zusammenhang mit dem Dienst steht. Da nun der Genuß von Bier – und nur um dieses Getränk kann es sich in der zweckerfüllten Gebrauchsanwendung unseres Bierseidels handeln – während der Dienstzeit als zumindest unerwünscht eingestuft wird, entfällt diese Vermutung. Selbstverständlich gilt dies auch für Behörden und Dienststellen im Bereich des Freistaates Bayern.

Im Hinblick auf die für einen Nichtjuristen nicht auszuräumenden Zweifelsfragen scheint Professor Bott die denkbar beste Entscheidung getroffen zu haben, indem er das Bierseidel seiner Dienststelle zum Gebrauch übergeben hat. Mit Gebrauch sind hier

natürlich ausschließlich konservatorische und wissenschaftliche Zwecke gemeint. Damit ist zugleich ein wesentlicher Teilaspekt einer moralischen Bewertung erklärt. Für den Umstand, daß sich die Schenkende – die Stadt Nürnberg – für ein Bierseidel entschieden hat, sprechen zwei Gründe. Zum einen ist es die beklagenswerte Tatsache, daß in Nürnbergs Umgebung aus bekannten Gründen der Anbau von Wein sinnvoll nicht möglich ist. Zum andern handelte die kulturbewußte Schenkende gemäß dem nur geringfügig abgewandelten Dichterwort »Bier ist ein ganz besonderer Saft« (*Johann Wolfgang Goethe*). Was sie – aus welchen Gründen auch immer – übersah: Gerhard Bott ist Weintrinker! Was also sollte er mit einem Bierseidel *sinnvoll* anfangen, denn »Wein erst gibt plötzliches Genesen und stegreife Gesundheit« (*Friedrich Nietzsche*).

Den ästhetischen Aspekt habe ich bewußt hintangestellt. Er ist am schwersten objektivierbar. Allerdings kann nicht in Frage gestellt werden, daß sich die Schen-

kende mit ihrem Geschenk identifiziert. Folglich ist die Stadt Nürnberg an den ästhetischen Kategorien zu messen, die sie selbst aufstellt. Man erspare mir die Peinlichkeit, nun ins Detail zu gehen. Von einer Beschreibung des Gegenstands nehme ich besser Abstand. Dem willigen Betrachter wird sich alles diesbezügliche von selbst erschließen. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, wer unser Bierseidel im späten 20. Jahrhundert nach Vorbildern des späteren 19. Jahrhunderts hergestellt hat. Es ist dies die Firma Rudolf H. Wutschka in Oberfeldbrecht, in der Nähe von Wilhermsdorf (genauer: Neuhof an der Zenn) gelegen. Genug damit. Die Ästhetik mag ruhig zu kurz kommen. Das ist auch sonst ihr Los. Mit abschließendem Dank sei aber nicht gespart, und zu danken haben wir beiden: der Stadt Nürnberg für ihr Geschenk und Gerhard Bott für seine Umsicht. Der eine geht, weil er muß, die andere hat sich schon verabschiedet. Adieu, Gerhard Bott – oder besser: Servus! Ade, Nürnberg!

Claus Pese

## Eine norddeutsche Kastentruhe aus dem Umkreis des Heinrich Ringerink

Zu einer Neuerwerbung der Möbelabteilung mit Hilfe des Fördererkreises

Der Bestand an norddeutschen Möbeln des Germanischen Nationalmuseums ist eher gering. An qualitativollen Werken aus diesem Bereich ist in der Möbelabteilung lediglich ein auf 1641 datierter Abendmahlsschrank hervorzuheben, der dem in Husum tätigen Bildschnitzer Berend Cornelissen zugeschrieben wird (HG 1928; Abb. 1). Es handelt sich um eine sog. Schenkschive, einen Schranktypus, bei dem das zentrale Mittelfeld nach vorne geklappt zur Schenkscheibe wurde und der nur in Norddeutschland verbreitet war.

Dagegen fehlte bei den Truhen der Abteilung bislang ein ähnlich gut gearbeitetes Stück. Deshalb ist es um so begrüßenswerter, daß kürzlich mit Unterstützung des Fördererkreises ein solches Möbel aus Bamberger Privatbesitz erworben werden konnte, das nun in Aufbau und Machart den norddeutschen Truhentypus exemplarisch vertritt (HG 12791; Abb. 2).

Anders als in Süddeutschland, wo ab dem 16. Jahrhundert meist Intarsien als Oberflächengestaltung benutzt wurden, bevorzugte

man im Norden figürliche Schnitzereien aus Eichenholz. Dabei sind, was die Anzahl und Anordnung der Bildfelder auf den Truhen angeht, je nach Entstehungsort unterschiedliche Typen auszumachen. So erstreckt sich beispielsweise bei dem in Bremen vorherrschenden eine einzige Szene über die gesamte Truhenfront. Der Vierfeldertypus dagegen, zu dem unsere Neuerwerbung gehört, war vor allem im Nordschleswiger Bereich verbreitet. In den führenden Werkstätten von Heinrich Ringerink in Flensburg und von Hans Gudewerth in Eckernförde wurden beispielsweise zahlreiche Möbel dieses Aufbaus hergestellt.

Die hier vorgestellte Truhe gehört zu den Brettkonstruktionen, die den im Mittelalter vorherrschenden Konstruktionstypus der Seit- bzw. Frontstollentruhen ablösen. Während bei diesen die Seitenteile bzw. je zwei Bretter an der Front und Rückwand der Truhe senkrecht gestellt sind und Füße ausbilden, handelt es sich hier um einen aus vier gezinkten, längs gefaserten Brettern zusammengefügtten Kasten mit untergedübeltem

Boden, der auf einen Sockel gesetzt wurde. Auf der Schauseite ist dieser Kasten üppig mit ornamentalem und figürlichem Schnitzwerk versehen, und mit der Sockelzone, dem Hauptgeschoß und einem ange deuteten Gebälk architektonisch gegliedert. Die senkrechte Unterteilung in jeweils vier Felder erfolgt bei unserem Beispiel in der Sockelzone durch Konsolen, im Hauptgeschoß durch Hermenpilaster, die mit Löwenköpfen sowie Frucht- und Blumengehängen verziert sind und bis zum Gesims, also dem Deckel, durchlaufen. Die schmalen Felder des Sockels und des Gebälks schmücken Engelköpfe und Rankenwerk. Das Hauptgeschoß zeigt zwischen den Hermenpilastern jeweils eine biblische Szene unter einer Bogenstellung. Unterhalb der Felder sind die dargestellten Szenen der Verkündigung, der Geburt, Kreuzigung und Auferstehung Christi durch Schrifttafeln bezeichnet: »DE BODESCHOP / DE GEBORDT / DE CRVZINGE / DE VPSTANDINGE«. Die Gliederung des Hauptgeschosses täuscht eine Rahmenfüllungs-Konstruktion vor, ist aber dem Truhenkasten nur vorgeblendet.

Die Truhe befindet sich insgesamt in einem guten Zustand. Der Deckel, in dem ein eiserner Haken als Arretierung für das Schloß befestigt ist, weist allerdings an die-